

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	4.21
	Seite:	1
	Stand:	06.18

Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Räumlichkeiten durch Dritte

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 14.06.2018 wird entsprechend der Bestimmung des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für alle Schulräume, Sportstätten und weitere im städtischen Eigentum befindliche Räumlichkeiten soweit nicht Regelungen durch andere Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Verträge bestehen.
- (2) Die Vergabe und Benutzung richtet sich im Einzelnen nach den von der Stadt erlassenen Benutzungsordnungen.

§ 2 Nutzergruppen

Das nach § 3 zu entrichtende Nutzungsentgelt richtet sich nach den nachstehenden Nutzergruppen:

Nutzergruppe A

- Schulen und Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft
- Musikschule der Stadt Pinneberg e.V.
- Volkshochschule der Stadt Pinneberg e.V.
- Veranstaltungen Dritter, bei denen die Stadt Mitveranstalter ist
- Sportvereine, die nach der Sportförderrichtlinie der Stadt förderfähig sind
- DLRG
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pinneberg
- gemeinnützige Vereine der Kinder- und Kulturpflege mit Sitz in Pinneberg

Nutzergruppe B

- öffentlich rechtliche Körperschaften
- Schulen und Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
- Sportvereine, die nicht nach der Sportförderrichtlinie der Stadt förderfähig sind

Nutzergruppe C

- sonstige Nutzer, die den anderen Nutzergruppen nicht zugeordnet sind

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	4.21
	Seite:	2
	Stand:	06.18

§ 3 Nutzungsentgelte

Alle in Paragraph 3 genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer in Höhe des jeweils aktuellen Satzes gemäß den gesetzlichen Regelungen.

(1) Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen sind die nachstehenden Entgelte zu entrichten:

Nutzergruppe A

a) Für den Übungsspielbetrieb und den eintrittsfreien Spielbetrieb erfolgt die Überlassung entgeltfrei. Gleiches gilt für Veranstaltungen und Aktionen der Sportvereine im Rahmen ihrer satzungsgemäßen überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit, sofern sie nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zuzuordnen sind.

b) Bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen sind bei der Nutzung von

- | | |
|-------------------------|---|
| - Sportplätzen | 10 % der Eintrittsentgelte (brutto) und bei |
| - Turn- und Sporthallen | 15 % der Eintrittsentgelte (brutto) |

mindestens jedoch 30,00 EUR zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen von Einrichtungen in städtischer Trägerschaft. Der Nachweis über die Höhe der Eintrittsentgelte ist innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung vorzulegen.

Bei dauerhafter Nutzung (Punktspielbetrieb) ist halbjährlich nachträglich – bis zum 15.01. bzw. 15.07. – für jede Veranstaltung ein Einzelnachweis nach **Anlage 1** vorzulegen.

c) Bei Nutzungen, die nicht den vorstehenden Nutzungen zugeordnet sind, ist ein Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzergruppe B zu entrichten.

Nutzergruppe B

Für die Nutzung einer Turn- oder Sporthalle ist ein Nutzungsentgelt von 12,00 EUR/Stunde pro Halleneinheit und für die Nutzung eines Außensportplatzes von 30,00 EUR/Stunde zu entrichten. Die zu Grunde zu legenden Halleneinheiten ergeben sich aus der **Anlage 2**.

Nutzergruppe C

Für die Nutzung ist der doppelte Stundensatz der Nutzergruppe B zu entrichten.

(2) Für die Nutzung der städtischen Schul- und weiterer Räume sind die nachstehenden Entgelte je Stunde zu entrichten:

- | | |
|--|-----------|
| a) ein Schulraum (bis 60 m ²) | 5,70 EUR |
| b) ein Schulraum (über 60 m ²) | 11,30 EUR |
| c) ein Sonderunterrichtsraum (z. B. Lehrküche) | 11,30 EUR |
| d) Aula der Theodor-Heuss-Schule | 29,80 EUR |

STADT PINNEBERG		Nummer:	4.21
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	3
		Stand:	06.14
a)	Aula der Johannes-Brahms-Schule		31,90 EUR
b)	Pausenhalle des Schulzentrums Nord		20,60 EUR
c)	Geschwister-Scholl-Haus		
	Saal + Eingangshalle + Teeküche + Teestube		29,80 EUR
	Saal + Eingangshalle		20,60 EUR
	Teeküche + Teestube		16,50 EUR
	Musikübungsraum, Musikwerkstatt		5,70 EUR
	Gruppenräume I - IV (Obergeschoss)	je	5,70 EUR
	Ehemalige Töpferstube (Erdgeschoss)		11,30 EUR
	Tischtennisraum, Spiegelsaal, Werkstatt (Kellergeschoss) je		11,30 EUR
d)	Stadtmuseum		
	Saal EG		5,70 EUR
	Saal OG		5,70 EUR
e)	Mehrzweckraum Jappopweg		16,50 EUR
f)	Mehrzweckraum Müßentwiete		16,50 EUR
 (3) Grundlage für die Berechnung der Entgelte bilden die vereinbarten Benutzungszeiten am Veranstaltungstag. Jede angefangene Benutzungsstunde gilt als volle Benutzungsstunde. Sollten für eintrittspflichtige Veranstaltungen Auf- und/oder Abbautage erforderlich sein, sind hierfür 100,00 EUR pro Tag zu entrichten.			
 (4) Erhöhter Reinigungsaufwand ist von den Nutzern zu tragen und wird diesen gesondert in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen, insbesondere bei umfangreicheren Nutzungen, kann im Vorwege eine Sonderreinigung der sanitären Einrichtungen beauftragt werden, deren Kosten die Nutzer zu tragen haben.			
 (5) Bei Stornierungen innerhalb eines Monats vor Veranstaltungsbeginn sind 25 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu entrichten.			
 (6) Es kann die Hinterlegung einer Kautions in angemessener Höhe verlangt werden. Sie wird nach der Nutzung ganz oder teilweise zurückgezahlt, sofern Ansprüche der Stadt (Schadenersatz, zusätzliche Reinigung o. ä.) nicht geltend gemacht werden.			
 (7) Von der Erhebung von Nutzungsentgelten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn städtische Einrichtungen gemeinnützigen Organisationen für die Durchführung von Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Kreis- oder Landesmeisterschaften) oder für besonders förderungswürdige Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Institutionen (z. B. kulturelle Veranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden. Hierüber entscheidet bis zu einem Gesamtnutzungsentgelt von 1.000,00 EUR (netto) der/die Bürgermeister/in, darüber hinaus der zuständige Fachausschuss.			
 (8) Für die nach der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Pinneberg erforderliche Genehmigung zum Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen erfolgt grundsätzlich entgeltfrei. In besonderen Fällen kann ein Entgelt erhoben werden, dessen Höhe sich nach dem Umfang, der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand für die Erteilung der Genehmigung bemisst. Dabei sind auch der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Antragsteller zu berücksichtigen.			

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	4.21
	Seite:	4
	Stand:	06.18

§ 4 Befreiungen

(1) Sofern gemeinnützig anerkannte Vereine, die ihren Sitz in Pinneberg haben, städtische Räumlichkeiten für Theater- und Musikproben und eintrittsfreie Darbietungen nutzen, erfolgt die Überlassung entgeltfrei. Diese Regelung findet auch für Nutzungen durch die Musikschule der Stadt Pinneberg e.V. und die Volkshochschule der Stadt Pinneberg e.V. Anwendung.

(2) Für das Geschwister-Scholl-Haus entfällt die Entrichtung des Nutzungsentgeltes, sofern

- a) es sich bei der Nutzergruppe um eine Jugendgruppe, eine Schule oder um eine Jugendorganisation eines nach § 75 KJHG anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe handelt,
- b) es sich bei der Nutzergruppe um eine Gruppe handelt, die im Sinne eines selbstorganisierten Gemeinwesens ihren Mitgliedern ein soziales Hilfenetzwerk bietet und keinerlei weitere Unterstützung erfährt,
- c) Vereine und Verbände über eine Genehmigung zur kostenfreien Nutzung der Räumlichkeiten aus besonderem Grund verfügen. Über den formlosen Antrag auf kostenfreie Nutzung entscheidet die/der Bürgermeister/in.

(3) Absatz 2 findet bei der Durchführung eintrittspflichtiger Veranstaltungen keine Anwendung.

(4) Sofern für die Nutzung des Musikübungsraumes eine Befreiung nach Abs. 2 vorliegt, ist eine Beitrag zum Materialverbrauch bzw. zur Materialabnutzung in Höhe von 2,50 Euro pro zwei Stunden in bar an die Leitung des Geschwister-Scholl-Hauses zu entrichten.

§ 5 Betriebskostenentgelt

(1) Für den Übungsbetrieb nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) ist ein Betriebskostenentgelt zu entrichten, das den für die aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehenden üblichen Aufwand teilweise abdeckt. Etwaiger ungewöhnlicher Aufwand bleibt hiervon unberührt und kann gesondert berechnet werden. Das zu entrichtende Betriebskostenentgelt in Höhe von 3,00 EUR/Stunde/Benutzergruppe zzgl. anfallender Umsatzsteuer wird ab 19.00 Uhr erhoben.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 wird für die Berechnung die im abgestimmten Belegungsplan ausgewiesene Belegungszeit zu Grunde gelegt. Auf der Grundlage der abgestimmten Belegungspläne erfolgt bei ganzjähriger Nutzung eine Jahresabrechnung, die auf 40 Wochen basiert.

(3) Unterjährige Veränderungen oder saisonale Nutzungen können nur für volle Monate erfolgen. Die Berechnung erfolgt dabei auf Basis der vollen Nutzungsmonate, wobei ein Monat vier Wochen entspricht.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.21
Seite:	5
Stand:	06.18

§ 6

Nutzung von Ausstattungsgegenständen

(1) Für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft ist die Nutzung von Ausstattungsgegenständen entgeltfrei. Ansonsten werden für die Nutzung städtischer Ausstattungsgegenstände die nachstehenden Entgelte pro Stück und Tag erhoben:

a) Stuhl		0,50 EUR
b) Tisch		2,00 EUR
c) Bierzeltgarnitur		3,00 EUR
d) Bühnenelement		5,00 EUR
e) Pavillon	3 x 3 m	5,00 EUR
	4 x 5 m	10,00 EUR
	5,5 x 8 m	20,00 EUR

Alle in diesem Absatz genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer in Höhe des jeweils aktuellen Satzes gemäß den gesetzlichen Regelungen.

(2) Der Transport von Ausstattungsgegenständen ist grundsätzlich vom Nutzer auf seine Kosten durchzuführen. Sofern der Transport durch den Kommunalen Servicebetrieb Pinneberg (KSP) durchgeführt werden sollte, sind die hierfür entstehenden Kosten vom Nutzer zu erstatten.

§ 7

Werbung

(1) Bei vorliegender Zustimmung zur Werbung in einer städtischen Einrichtung, wird ein Entgelt in Höhe von 10 % der Bruttowerbeeinnahmen erhoben.

(2) Bei Einzelveranstaltungen ist spätestens vier Wochen nach Durchführung eine Auflistung der Werbeeinnahmen vorzulegen.

(3) Bei langfristiger Werbung ist innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss der Vertrag vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt im Zuge der nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) halbjährlich durchzuführenden Berechnung.

§ 8

Zahlungsfristen

Nutzungsentgelte, die auf einer vereinbarten Nutzungsüberlassung beruhen, ggf. zu entrichtende Kautionen und Entgelte sind 10 Tage vor dieser Nutzungsüberlassung fällig. Alle anderen nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelte sind 10 Tage nach der jeweiligen Abrechnung fällig.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	4.21
	Seite:	6
	Stand:	06.18

§ 9
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume, Sportstätten und weiterer im städtischen Eigentum befindlichen Räumlichkeiten durch Dritte vom 01.01.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pinneberg, 20.06.2018

gez. Steinberg
Bürgermeisterin

Veröffentlichung Entgeltsordnung am 22.06.2018

Nachweis der Einnahmen

Bitte reichen Sie den Nachweis vollständig ausgefüllt und unterschrieben spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung ein.

Für jede Veranstaltung ist ein separater Nachweis auszufüllen.

Gerne können Sie diesen unterschrieben und eingescannt per Mail übersenden.

Veranstalter/Verein

Telefonnummer u. Email für Rückfragen

--

Sporthalle/Sportplatz

--

Datum der Veranstaltung

--

Uhrzeit der Veranstaltung

von		bis	
-----	--	-----	--

Art der Veranstaltung

--

	Anzahl	Betrag	Gesamt
Kinder			0,00 €
Schüler			0,00 €
Erwachsene			0,00 €
Rentner			0,00 €
Sonstiges			0,00 €
Gesamt	0	-	<u>0,00 €</u>

Bei Sportplätze 10% der Bruttoeinnahmen
oder

0,00 €

Bei Sporthalle 15% der Bruttoeinnahmen

0,00 €

Datum / Unterschrift

--

- - - - - -

Von der Stadt auszufüllen

Mindestbetrag gem. §2b Entgeltsordnung
tatsächlicher Zahlungsbetrag

Verfügung:

1. Rechnung für den Veranstalter/Verein fertigen
2. Annahmeanordnung fertigen

Datum / Unterschrift

Anlage 2 zur Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Räumlichkeiten vom 30.11.2017

Turn- und Sporthallen	Halleneinheiten (HE)
HCS A	1
HCS B	0,5
Jahnhalle	2,5
Gymnastikraum B	0,5
Ballettraum C	0,25
Jappopweg	2,5
JBS neu	3
JBS A	1
JBS B	0,5
Jupp-Becker-Halle	3
MZH Rübekamp	2
MZH Bühne	0,5
Schulzentrum Nord A	1
Schulzentrum Nord B	0,5
Sporthalle Nieland	1
Sporthalle Thesdorf	3
THS neu	3
THS A	1
THS B	0,75